DGUV
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
Spitzenverband

Sichere Schule

Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst

Impressum

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Glinkastraße 4010117 Berlin

Telefon 030 288 763-800
Telefax 030 288 763-80
E-Mail info@dguv.de
Internet www.dguv.de

Verantwortlich für den Inhalt

Andreas Baader, DGUV
in Abstimmung mit dem Sachgebiet „Schulen“ und dem Fachbereich „Erste Hilfe“ der DGUV

Redaktionsleitung und Ansprechpartner

Boris Fardel, UK NRW
Telefon 0211 2808-1200

Redaktion

Sabine Büngert, UK Nord
Holger Eckmann, UKBW
Boris Fardel, UK NRW
Thomas Gilbert, UKBW
Volker Grafelmann, UK Bremen
Sonja Rasch, KUVB
Rüdiger Remus, UK Nord
Carla Rodewald, UKB

Gestaltung, Umsetzung

rend Medien Service GmbH
www.rend.de

Bildnachweis

Boris Fardel
rend Medien Service GmbH

Ausgabe November 2016
www.sichere-schule.de

In Zusammenarbeit mit

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
Sankt-Franziskus-Str. 146, 40470 Düsseldorf

Unfallkasse Baden-Württemberg
Augsburger Straße 700, 70329 Stuttgart

Kommunale Unfallversicherung Bayern / Bayerische Landesunfallkasse
Ungererstraße 71, 80805 München

Unfallkasse Berlin
Culemeyerstraße 2, 12277 Berlin

Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband
Berliner Platz 1 C, 38102 Braunschweig

Unfallkasse Bremen
Konsul-Smidt-Str. 76 a, 28217 Bremen

Unfallkasse Hessen
Leonardo-da-Vinci-Allee 20, 60486 Frankfurt am Main

Unfallkasse Nord
Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel

Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern
Wismarsche Str. 199, 19053 Schwerin

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover / Landesunfallkasse Niedersachsen
Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg
Gartenstraße 9, 26122 Oldenburg

Unfallkasse Rheinland-Pfalz
Orensteinstraße 10, 56626 Andernach

Unfallkasse Sachsen-Anhalt
Käsperstraße 31, 39261 Zerbst/Anhalt

Unfallkasse Sachsen
Rosa-Luxemburg-Straße 17, 01662 Meißen

Unfallkasse Brandenburg
Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder)

Unfallkasse Thüringen
Humboldtstrasse 111, 99867 Gotha

Unfallkasse Saarland
Beethovenstr. 41, 66125 Saarbrücken-Dudweiler

Inhaltsverzeichnis

Sichere Schule - Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst 1
Impressum 2
Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst 4
Erste Hilfe 5
Sachliche Voraussetzungen 6
Personelle Voraussetzungen 8
Maßnahmen nach Eintritt eines Unfalls 9
Dokumentation des Unfalls 10
Informationsmaterial 11
Schulsanitätsdienst 12

Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst

Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst

Jeder der sich verletzt oder erkrankt ist, hat Anspruch auf eine unverzügliche, schnelle und angemessene Hilfe. Je nach Schwere der Verletzung bzw. Erkrankung müssen die Kräfte vor Ort schnell handeln können. Es muss möglich sein einen Notruf abzusetzen und die Hilfsmittel zur Erstversorgung müssen griffbereit sein. Das setzt voraus, dass die sachlichen und auch die personellen Voraussetzungen für die Erste Hilfe in der Schule vorhanden sind und immer wieder auf ihre Wirksamkeit geprüft werden.

Die Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler in die Erste-Hilfe-Organisation kann durchaus auch positive Impulse für die Entwicklung der eigenen Schule geben. So können pädagogische und soziale Maßnahmen wie die Einrichtung eines Schulsanitätsdienstes, der von Schülerinnen und Schülern betreut wird, die schulische Gemeinschaft stärken.

Eine Übersicht über die relevanten Informationsquellen zur Umsetzung einer wirksamen Ersten Hilfe finden Sie hier:

- Erste Hilfe
- Schulsanitätsdienst

Erste Hilfe

Erste Hilfe

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter sorgt gemeinsam mit dem Sachkostenträger für die Organisation einer wirksame Erste Hilfe in der Einrichtung. Der Sachkostenträger ist für die Ausstattung der Schulen mit den vorgeschriebenen Erste-Hilfe-Einrichtungen verantwortlich. Die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften zu Ersthelfern und die weitere Organisation der Ersten Hilfe ist von der Schulleitung zu organisieren.

Sachliche Voraussetzungen

- Meldeeinrichtungen
- Erste-Hilfe-Raum
- Erste-Hilfe-Material
- Kennzeichnung
- Kostenträger

Personelle Voraussetzungen

- Ersthelferinnen und Ersthelfer
- Kostenträger

Maßnahmen nach Eintritt eines Unfalls

- Versorgung von Verletzten
- Transport von Verletzten

Dokumentation des Unfalls

- Erforderliche Angaben

Informationsmaterial

- Quellen

Erste Hilfe

Sachliche Voraussetzungen

Meldeeinrichtungen

In den Schulen muss während schulischer Veranstaltungen jederzeit unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen werden können, z. B. durch einen amtsberechtigten Fernmeldeanschluss oder eine Haustelefonanlage mit zentraler Benachrichtigungsstelle. Dieser Anschluss muss in zentraler Lage im Gebäude jederzeit erreichbar sein. Zur Vermeidung missbräuchlicher Nutzung lassen sich die meisten Telefone so schalten, dass nur bestimmte Rufnummern wählbar sind (z. B. Notruf 112, Rettungsleitstelle, Taxiunternehmen).

Bei Schulen mit weitläufigen Gebäudekomplexen muss zusätzlich in Bereichen mit erhöhter Gefährdung (z. B. Sporthallen, naturwissenschaftliche Unterrichtsräume, Räume für Technikunterricht, Fachräume der einzelnen Berufsfelder in berufsbildenden Schulen) eine den Lehrkräften jederzeit zugängliche Meldeeinrichtung vorhanden sein.

Alle wichtigen Informationen auf einem Blick

In unmittelbarer Nähe der Meldeeinrichtung müssen folgende Informationen verfügbar sein:

- Namen der Ersthelfer und Orte, an denen sie üblicherweise zu erreichen sind
- Rufnummern der nächstgelegenen Arztpraxen
- Rufnummern der Durchgangsärztin/ des Durchgangsarztes
- Rufnummer des Krankenhauses
- Rufnummer der Rettungsleitstelle
- Rufnummern der Giftzentralen
- Rufnummer der Taxizentrale

Diese Angaben sind stets aktuell zu halten.

Erste-Hilfe-Raum

In allen Schulen muss mindestens ein geeigneter Raum vorhanden sein, in dem verletzte Schülerinnen und Schüler betreut werden können. Dieser sollte sich zu ebener Erde in zentraler Lage im Gebäudekomplex der Schule, im Bereich der Werkstätten und/ oder in der Sporthalle befinden und für den Rettungsdienst gut zugänglich sein. Außerdem muss die Betreuung von Verletzten sichergestellt werden können.

Dieser Raum muss mindestens mit einem kleinen Verbandkasten nach DIN 13157 sowie einer Krankentrage oder einer Liege ausgerüstet sein. Auch sollte ein Waschbecken mit fließend kaltem und möglichst auch warmem Wasser vorhanden sein.

Erste Hilfe

Sachliche Voraussetzungen

Erste-Hilfe-Material

Ersthelfer können nur dann wirksam tätig werden, wenn ihnen geeignetes Verbandmaterial für unterschiedliche Verletzungfälle zur Verfügung steht.

Mindestens ein Verbandkasten muss an einer zentralen, allen Hilfeleistenden zugänglichen Stelle im Schulgebäude, z. B. Erste-Hilfe-Raum, Schulsekretariat, bereitgehalten und je nach Verbrauch ergänzt werden. Erste-Hilfe-Material muss entsprechend dem Medizinproduktgesetz ein CE-Zeichen tragen. Medikamente und Salben gehören nicht in Verbandkästen.

Weitere Verbandkästen müssen, je nach Größe der Schule, vor allem in Bereichen mit erhöhter Gefährdung der Schülerinnen und Schüler, z. B. Sporthallen, naturwissenschaftliche Unterrichtsräume, Werkräume, Lehrküchen, Werkstätten vorhanden sein.

In Sporthallen und auf Sportplätzen sollten zusätzlich Kälte-Sofortkompressen zur Behandlung stumpfer Verletzungen, z. B. Prellungen, Zerrungen zur Verfügung stehen. Ausreichend Erste-Hilfe-Material muss auch bei Wanderungen, Exkursionen, Studienfahrten, Wintersportveranstaltungen, Sportveranstaltungen außerhalb der Sporthalle usw. mitgenommen werden. Dazu eignen sich z. B. Sanitätstaschen.

Kennzeichnung

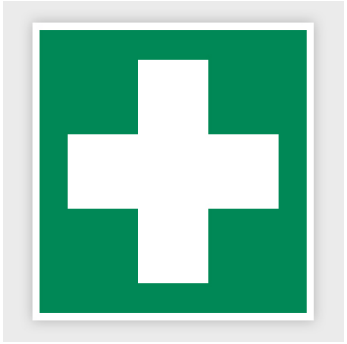

Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie Aufbewahrungsorte von Erste-Hilfe-Material, Rettungsgeräten, Rettungstransportmitteln sind deutlich erkennbar und dauerhaft durch ein weißes Kreuz auf quadratischem oder rechteckigem grünen Grund mit weißer Umrandung zu kennzeichnen.

Die Lage der Erste-Hilfe-Einrichtungen müssen in den Flucht- und Rettungsplänen graphisch dargestellt sein.

Kostenträger

Die Kosten für die sachlichen Voraussetzungen einer wirksamen Ersten Hilfe hat der Sachkostenträger der Einrichtung zu übernehmen.

Aufgabe der Schulleitung ist es dafür zu sorgen, dass geeignete Meldeeinrichtungen, mindestens ein geeigneter Raum mit Liegemöglichkeit zur Erstversorgung von Verletzten und das erforderliche Erste Hilfe-Material sowie weitere Erste-Hilfe-Einrichtungen vom Sachkostenträger der Einrichtung bereit gestellt und erhalten werden.

Erste Hilfe

Personelle Voraussetzungen

Ersthelferinnen und Ersthelfer

Ersthelferinnen und Ersthelfer werden dafür ausgebildet, eine wirksame Erste Hilfe zu leisten. Sie verfügen über das notwendige Wissen im Umgang mit verschiedenen Verletzungen und sind in der Lage einzuschätzen, ob es sich um eine Bagatelle oder um ein ernsteres gesundheitliches Problem handelt.

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Organisation einer wirksamen Ersten Hilfe in der Schule. Dazu gehört auch, dass Ersthelfer in ausreichender Anzahl vorhanden sind.

Lehrkräfte, die bei schulischen Veranstaltungen in Situationen gelangen können, die Hilfeleistungen erfordern sollten adäquat ausgebildet sein. Dies gilt insbesondere für Lehrkräfte des Faches Sport, der technisch-naturwissenschaftlichen Fächer und der praktischen Ausbildung in beruflichen Schulen sowie für Lehrkräfte, die Klassenfahrten, Besichtigungen etc. durchführen.

Die Erfahrung zeigt, dass die Kenntnisse und Fertigkeiten aufgefrischt werden müssen. Die Fortbildung soll in angemessenen Zeiträumen, in der Regel alle zwei Jahre, erfolgen.

Kostenübernahme für die Ausbildung

Die Übernahme der Kosten für die Aus- und Fortbildung der Ersthelferinnen und Ersthelfer kann beim zuständigen Unfallversicherungsträger beantragt werden, wobei die landesspezifischen Regelungen zu beachten sind.

Ihre Ansprechpartner bei den Unfallversicherungsträgern:

Unfallkasse Baden-Württemberg
info@ukbw.de
Telefon: 0711 / 9321-0
Telefax: 0711 / 9321-500

Kommunale Unfallversicherung Bayern / Bayerische Landesunfallkasse
Internet: http://www.kuvb.de/de/praevention/erste-hilfe

Unfallkasse Brandenburg
prävention@ukbb.de
Telefon: 0335 / 5216-0
Telefax: 0335 / 5216-111

Unfallkasse Bremen
birgit.luetjen@unfallkasse.bremen.de
Telefon: 0421 / 35012-20
Telefax: 0421 / 35012-88

Unfallkasse Hessen
praev@ukh.de
Telefon: 069 29972-440
Telefax: 069 29972-207

Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern
erste.hilfe@uk-mv.de
Telefon: 0385 / 5181-402
Telefax: 0385 / 5181-444

Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband
tix-hellmig@bs-guv.de
Telefon: 0531 / 27374-47
Telefax: 0531 / 27374-40

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
erstehilfe@unfallkasse-nrw.de
Telefon: 0251 / 2102-125
Telefax: 0251 / 2102-351

Unfallkasse Rheinland Pfalz
prävention@ukrlp.de
Telefon: 02632 / 960-1650
Telefax: 02632 / 960-3110

Unfallkasse Saarland
praevention@uks.de
Telefon: 06897 / 9733-43
Telefax: 06897 / 9733-45

Unfallkasse Sachsen-Anhalt
praevention@ukst.de
Telefon: 03923 / 751-513
Telefax: 03923 / 751-333

Unfallkasse Thüringen
tad@ukt.de
Telefon: 03621 / 777-124
Telefax: 03621 / 777-111

Erste Hilfe

Maßnahmen nach Eintritt eines Unfalls

Versorgung von Verletzten

Oft führt ein Ersthelfer die Erstversorgung durch und legt das weitere Vorgehen fest. Gegebenfalls ist eine ärztliche Behandlung erforderlich. Wenn Verletzte das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, sind die Eltern zu benachrichtigen. (Sorgerecht)

Gegebenenfalls muss gemeinsam mit den Eltern entschieden weden, wie eine schnelle, kompetente und angemessene Versorgung des Verletzten gesichert werden kann. Diese Entscheidung ist jeweils abhängig von Art und Schwere der Verletzung. Im Zweifelsfall ist immer die nächstgelegene Arztpraxis oder der örtliche Rettungsdienst die richtige Wahl.

Folgende Übersicht kann hierzu eine Hilfestellung geben:

- Bei leichten Verletzungen, bei denen voraussichtlich nur eine kurzfristige Behandlung erforderlich ist, kann die nächstgelegene Arztpraxis aufgesucht werden.
- Bei schwereren Verletzungen sind Durchgangsärzte aufzusuchen. (Durchgangsärzte sind fachlich besonders qualifizierte Ärztinnen und Ärzte, die von den Unfallversicherungsträgern zugelassen sind. Auskünfte über den nächstgelegenen Durchgangsarzt finden Sie unter www.dguv.de, Webcode 125693)
- Bei Augen-, Hals-, Nasen- oder Ohrenverletzungen sind Facharztpraxen aufzusuchen.
- Bei Kopfverletzungen mit Verdacht auf Gehirnerschütterung oder anderen lebensbedrohlichen Zuständen, z. B. Erstickungsgefahr, starkem Blutverlust, Kreislaufzusammenbruch oder Herzstillstand ist unverzüglich ein Rettungsdienst anzufordern.

Transport von Verletzten

Ein schneller und fachgerechter Transport der/ des Verletzten zur Arztpraxis bzw. in das Krankenhaus kann entscheidend für den Erfolg der Heilbehandlung sein.

Ausschlaggebend für die Wahl des Transportmittels ist der Gesundheitszustand die Gehfähigkeit und das Alter der/des Verletzten sowie die Länge der Beförderungsstrecke.

So können Schülerinnen und Schüler bei geringfügig erscheinenden Verletzungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Taxi oder Privatwagen zur behandelnden Arztpraxis gebracht werden. Die Kosten für den Transport nach einem Unfall trägt die zuständige Unfallkasse.

Je nach Alter der/ des Verletzten und je nach Art der Verletzung muss unter Beachtung der landesspezifischen Vorschriften entschieden werden, ob die verletzte Person begleitet werden muss.

Bei Verletzungen, die einen besonderen Transport bzw. sachkundige Betreuung während des Transportes erfordern, sollte dieser durch den öffentlichen Rettungsdienst erfolgen.

Erste Hilfe

Dokumentation des Unfalls

Dokumentation eines Unfalls - Erforderliche Angaben

Jedes Ereignis, bei dem Erste Hilfe geleistet wurde, also auch der kleinste Unfall, muss aufgezeichnet werden.

Bei allen Unfällen, bei denen ärztliche Behandlung in Anspruch genommen wird, ist eine Unfallanzeige auszufüllen. Die Anzeige ist dem zuständigen Unfallversicherungsträger innerhalb von drei Tagen zu übermitteln.

Bei allen anderen Unfällen genügt die Eintragung in das Verbandbuch. Auch eine digitale Registrierung oder die Eintragung in das Klassenbuch ist möglich. Dies ist wichtig, damit bei Spätfolgen eines nicht durch Unfallanzeige angezeigten Unfalls der schulische Zusammenhang nachgewiesen werden kann.

Außerdem wird dokumentiert, dass die Schulleitung bzw. die Lehrkräfte ihrer Verpflichtung zu Erster Hilfe nachgekommen sind.

Diese Aufzeichnungen müssen fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufbewahrt werden. Aus ihnen müssen folgende Angaben hervorgehen:

- Namen der/ des Verletzten bzw. Erkrankten
- Datum/ Uhrzeit des Unfalls bzw. Gesundheitsschadens
- Ort (Gebäudeteil)
- Hergang des Unfalls
- Art und Umfang der Verletzung/ Erkrankung
- Namen der Zeugen
- Datum und Urzeit der Erste-Hilfe-Leistung
- Art und Weise der Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Unfallfolgen
- Namen der Erste-Hilfe-Leistenden

Für diese Aufzeichnungen wird von den Unfallkassen ein Verbandbuch zur Verfügung gestellt. Die Unfallanzeige ersetzt die Eintragung in das Verbandbuch.

Erste Hilfe

Informationsmaterial

Quellen

- Schulen, DGUV Vorschrift 81, § 28
- Giftpflanzen - Beschauen, nicht kauen!, DGUV Information 202-023
- Erste Hilfe in Schulen, DGUV Information 202-059
- Erste Hilfe (Plakat, DIN A2), DGUV Information 204-001
- Anleitung zur Ersten Hilfe, DGUV Information 204-006
- Handbuch zur Ersten Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder, DGUV Information 204-008
- Verbandbuch, DGUV Information 204-020
- Notruf-Nummern-Verzeichnis, DGUV Information 204-033
- DGUV Fachbereich Erste Hilfe
- Rechtsfragen bei Erster-Hilfe-Leistung durch Ersthelferinnen und Ersthelfer
- Siebtes Buch Sozialgesetzbuch, SGB VII, § 21
- Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan, ASR A2.3
- Informationszentrale gegen Vergiftungen
- Unterrichtsmaterial: Das Helfen lernen
- Krankentrage, , DIN 13024
- Erste-Hilfe-Material - Verbandkasten C, DIN 13157

Bitte beachten Sie auch die landesspezifischen Quellen der Bundesländer auf der Webseite online.

Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst

Schulsanitätsdienst

In zahlreichen Schulen ist der Schulsanitätsdienst als Bestandteil des Schullebens nicht mehr wegzudenken. In erster Hilfe ausgebildete Schülerinnen und Schüler bilden den Schulsanitätsdienst, die durch eine Lehrkraft betreut sind. Diese wird in der Regel durch eine Erste-Hilfe-Organisation ausgebildet.

In Schulen sollte der Schulsanitätsdienst einen geeigneten Raum mit notwendigen Ersten-Hilfe-Einrichtung, der möglichst in zentraler Lage und ebenerdig liegt, zur Verfügung gestellt bekommen. Sinnvoll ist aufgrund des Unfallgeschehens an Schulen ausreichende Kühlmittel in einem Kühlschrank vorzuhalten.

Schulsanitäter qualifizieren sich für ihre Tätigkeit an weiterführenden Schulen durch den Abschluss einer Erste-Hilfe-Grundausbildung, die mindestens neun Unterrichtseinheiten umfasst. Schulsanitäter werden in den Pausen, bei Sportfesten und anderen schulischen Veranstaltungen tätig.

Die Einführung eines Schulsanitätsdienstes an Schulen kann als Wahlpflichtfach oder als Arbeitsgemeinschaft erfolgen. Der Schulsanitätsdienst entbindet die Schulleitung nicht von der Verpflichtung Lehrkräfte als Ersthelfer aus- und fortbilden zu lassen.

Eine Übersicht über die Erste-Hilfe-Organisationen die Schulsanitätsdienste unterstützen, findet sich in den folgenden Quellen.

Quellen

- Jugendrotkreuz – Schulsanitätsdienst
- Johanniter-Jugend – Schulsanitätsdienst
- Malteser Hilfsdienst – Schulsanitätsdienst
- Arbeiter-Samariter-Bund – Schulsanitätsdienst